

Fahrerlaubnisrechtliche Betrachtung von Dreirad Rollern

Die Einstufung von dreirädrigen Rollern ist nicht trivial. Trotz dreier Räder können diese Fahrzeuge auch als Zweiräder eingestuft werden. Deshalb muss zunächst die Zulassung geprüft werden. *Von Bernd Huppertz*

Dreirad (Motor-)Roller¹ garantieren aufgrund ihrer beiden gelenkten neigbaren Vorderräder vorgeblich eine höhere Fahrstabilität. Obwohl in den letzten Jahren nur jeweils wenige Hundert Exemplare der einzelnen Hersteller in Deutschland zugelassen wurden², sind sie vor allem für Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B auch fahrerlaubnisrechtlich interessant, soll doch „jedes Fahrzeug [...] mit einem Autoführerschein /Klasse B gefahren werden [können], unabhängig von Modell und Leistung.“³

Je nach Ausführung sind sie als zwei- oder dreirädriges Fahrzeug homologisiert. Daher ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem in Rede stehenden Fahrzeug um ein zweirädriges Kraftrad der Fahrzeugklasse L3e oder um ein dreirädriges Kfz der Fahrzeugklasse L5e jeweils iSd VO (EU) Nr. 168/2013⁴ (= Anlage XXIX StVZO) handelt.

1. Fahrzeugklasse

Entscheidendes Kriterium ist dabei der Abstand der beiden Vorderräder. Beträgt dieser nicht mehr als 460 mm, so handelt es sich gemäß Artikel 3 Nr. 72 VO (EU) Nr. 168/2013 um ein sog. Doppelrad, also um

„zwei auf einer Achse montierte Räder, die als ein Rad angesehen werden und bei denen der Abstand zwischen den Mittelpunkten der Aufstandsflächen der Reifen auf der Fahrbahn 460 mm oder weniger beträgt.“

Daraus folgt die Zuweisung zur Fahrzeugklasse L3e. Die dementsprechenden Eintragungen in

der Zulassungsbescheinigung finden sich dort in Feld J („L3e“) und in Feld 5 („2Rädr. KR > 45 km/h“).

Beträgt der Abstand mehr als 460 mm, handelt es sich um ein dreirädriges Kfz nach Fahrzeugklasse L5e („L5e“; „3Rädr. Fz > 45 km/h“).

Auf dem Markt erhältlich sind jedoch auch Umbausätze, welche zweirädrige Krafträder der Fahrzeugklasse L3e zum Dreirad Roller iSd Fahrzeugklasse L5e wandeln. Mit dem Umbau geht regelmäßig zunächst ein ordnungswidriges Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 5 StVZO einher, da sich die Fahrzeugart ändert (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 StVZO). Der Umbau erfordert daher ein Gutachten zur Homologation des Kfz als ein solches der Fahrzeugklasse L5e. Im Zuge entsprechender Verkehrskontrollen ist also auf die Übereinstimmung von Radabstand und zugehöriger Fahrzeugklasse



© Kymco

Kymco



© Piaggio

Piaggio

zu achten. Denn das hat nicht nur zulassungs- sondern auch fahrerlaubnisrechtliche Auswirkungen.

2. Fahrerlaubnis

a) Aktuelle Regelung

Aufgrund der aktuellen Regelung des § 6 Abs. 1 FeV in der seit 19.1.2013 geltenden Fassung⁵ sind neben den ohnehin dort schon verorteten Zweirädern der Fahrzeugklasse L3e auch die dreirädrigen Kfz der Fahrzeugklasse L5e den Zweiradklassen zugeschlagen. Dadurch wurden die Vorgaben des Artikels 4 der 3. Führerscheinrichtlinie⁶ umgesetzt.⁷



© Yamaha

Yamaha

Zweirädrige Krafträder bzw. dreirädrige Krafträder mit einem Radabstand von nicht mehr als 460 mm der Fahrzeugklasse L3e erfordern dementsprechend folgende Fahrerlaubnisklassen:

- A1: Krafträder mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW [...];
- A2: Krafträder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW [...];
- A: Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von mehr als 45 km/h

Dreirad Roller (Radabstand von mehr als 460 mm) der Fahrzeugklasse L5e erfordern folgende Fahrerlaubnisklassen:

- A1: Dreirädrige Kfz mit [...] einem Hubraum von mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder einer bbH von mehr als 45 km/h und einer Leistung von bis zu 15 kW;
- A: Dreirädrige Kfz mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Reifen und einem Hubraum von mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder einer bbH von mehr als 45 km/h und einer Leistung von mehr als 15 kW

Die genaue Begriffsbestimmung der Fahrerlaubnisklassen ergibt sich gemäß Artikel 4 Abs. 3 der 3. Führerscheinrichtlinie aus Artikel 1 Abs. 2 Richtlinie 2002/24/EG⁸. Diese Richtlinie wurde jedoch durch die VO (EU) Nr. 168/2013 aufgehoben (Art. 81 Abs. 1) und ersetzt (Art. 82 Abs. 2). Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten aber als Bezugnahme auf diese Verordnung (Art. 81 Abs. 2).

Die Fahrerlaubnisklasse A2 ist für dreirädrige Kfz nicht vorgesehen⁹, entsprechend motorisierte dreirädrige Kfz unterfallen der Fahrerlaubnisklasse A. Da die Fahrerlaubnisklasse A2 jedoch über die Einschlussregel des § 6 Abs. 3 Satz 1 FeV auch zum Führen von Fahrzeugen der

Klassen A1 und AM berechtigt, folgt daraus, dass mit einer Fahrerlaubnisklasse A2 auch dreirädrige Kfz der Fahrerlaubnisklassen A1 und AM geführt werden dürfen.¹⁰

Die Fahrerlaubnisklasse A darf seit dem 19.01.2013¹¹ nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 FeV erst mit 24 Jahren im Direkteinstieg oder mit 20 Jahren nach zweijährigem Vorbesitz von Klasse A2 erteilt werden; das Eintrittsalter für dreirädrige Kfz mit einer Leistung von mehr als 15 kW ist jedoch mit 21 Jahren festgelegt. Die Schlüsselzahl 80 dokumentiert dies gemäß Anlage 9 im Führerschein:

„Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kfz der Klasse A, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“.

Die Vorschrift senkt das Eintrittsalter auf 21 Jahre ab, beschränkt dafür jedoch die Fahrerlaubnis auf dreirädrige Kfz.¹² Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A dürfen aufgrund der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 4 FeV mit 21 Jahren dreirädrige Kfz aber auch ohne Eintragung der Schlüsselzahl 80 fahren, etwa bei einem Stufenführerschein.

b) Besitzstandsregelungen Allgemeines zur Besitzstandswahrung

Der Berechtigungsumfang alter Fahrerlaubnisse richtet sich nach der Formulierung des § 6 Abs. 6 FeV für alle „alten“ Fahrerlaubnisse nach dem Ergebnis der Umrechnung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Anlage 3 FeV. Dort sind sowohl die Besitzstandsmehrungen als auch die geänderten Klassenzuschritte erfasst. Beides ist gegebenenfalls durch Zuweisung entsprechender Schlüsselzahlen der Anlage 9 gewährleistet. Die Schlüsselzahlen manifestieren dann die aus der alten Fahrerlaubnis herrührenden Berechtigungen.

Die Anlage 3 FeV „übersetzt“ den alten Berechtigungsumfang in die Sprache der neuen FeV. Somit kann der alte Berechtigungsumfang in neuem Gewand den dortigen Spalten „Fahrerlaubnis-



© Doohan

Doohan

klassen (neu)“ und „Schlüsselzahlen gem. Anlage 9“ entnommen werden.

Dreirädrige Kfz und Fahrerlaubnisklasse B

Bis zum 18.1.2023 unterfielen dreirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L5e als mehrspurige Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse B. Die Definition der Fahrerlaubnisklasse B-alt umfasste nämlich nach ihrem Wortlaut alle Kfz – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) bis einschließlich 3.500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen (Fahrgastplätze) außer dem Fahrersitz. Obwohl der Schwerpunkt der Klasse B-alt eindeutig bei den Pkw, Wohnmobilen und leichten Lkw lag, kam es nicht auf die Fahrzeugart an. Einzig die Tatsache, dass es sich um ein mehrspuriges Kfz handelte, bestimmte nach den weiteren Kriterien (insbesondere zGM und Anzahl der Sitzplätze) die Zugehörigkeit zu dieser Klasse.

Vielfach besteht jedoch der Wunsch, dreirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L5e weiterhin mit der Fahrerlaubnisklasse B führen zu dürfen. Das ist jeweils nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. 6 FeV im Zuge der Besitzstandwahrung oder aufgrund des § 6 Abs. 3a FeV möglich.

Dreirad-Roller

Dreirad Scooter	Hubraum	Leistung	Radabstand	FzKlasse
Doohan iTango 25 km/h	50 ccm	1,5 kW	460 mm	L1e-B („2räd.“) Kleinkraftrad
Doohan iTango 45 km/h	50 ccm	1,5 kW	460 mm	L1e-B („2räd.“) Kleinkraftrad
Doohan iTank	125 ccm	4,2 kW	460 mm	L3e-A1 („2räd.“) Leichtkraftrad
Yamaha Tricity 125	124,8 ccm	8,1 kW	385 mm	L3e-A1 (2räd.“) Leichtkraftrad
Yamaha Tricity 155	155 ccm	11,1 kW	385 mm	L3e-A2 („2räd.“)
Yamaha Tricity 300	292 ccm	20,6 kW	470 mm	L5e-A (3räd.)
Kymco CV3 550	550 ccm	37,5 kW	> 460 mm	L5e-A (3räd.)
Piaggio MP3 250	244,3 ccm	16,5 kW	460 mm	L3e-A2 („2räd.“)
Piaggio MP3 310	310 ccm	19,4 kW	460 mm	L3e-A2 („2räd.“)
Piaggio MP3 400	399 ccm	26,4 kW	460 mm	L3e-A2 („2räd.“)
Piaggio MP3 530	530 ccm	33 kW	460 mm	L3e-A2 („2räd.“)
Piaggio MP3 LT 300	278 ccm	17 kW	465 mm	L5e-A (3räd.)
Piaggio MP3 LT 400	399 ccm	24 kW	465 mm	L5e-A (3räd.)
Piaggio MP3 LT 500	493 ccm	29 kW	465 mm	L5e-A (3räd.)
Peugeot Metropolis	399 ccm	26,2 kW	465 mm	L5e-A (3räd.)
Qooder Quadro QV 3	346 ccm	21,2 kW	550 mm	L5e-A (3räd.)

Dreirad-Roller

Fahrerlaubnis von 19.01.2023 → aktuell	Mindestalter	Fahrerlaubnis von 01.01.1999 bis 18.01.2013	Fahrerlaubnis StVZO bis 31.12.1998
Mofa-Prüfbescheinigung	15		
AM oder höher	15	M, S	4, 5
A1 oder höher		A1 A (beschr.)	1, 1a, 1 (beschr.) 3 (vor 1.4.1980)
A1 oder höher		A1 A (beschr.)	1, 1a, 1 (beschr.) 3 (vor 1.4.1980)
A2 oder höher		A (beschr.) A	1, 1a
A 80 B 194	21 18 21 (≥ 15 kW)	A B (A 79.03) B 194 (≥ 21 J.)	3 → A 79.03 → B 194 (≥ 21 J.)
A 80 B 194	21 18 21 (≥ 15 kW)	A B (A 79.03) B 194 (≥ 21 J.)	3 → A 79.03 → B 194 (≥ 21 J.)
A2 oder höher		A (beschr.) A	1, 1a
A2 oder höher		A (beschr.) A	1, 1a
A2 oder höher		A (beschr.) A	1, 1a
A2 oder höher		A (beschr.) A	1, 1a
A 80 B 194	21 18 21 (≥ 15 kW)	A B (A 79.03) B 194 (≥ 21 J.)	3 → A 79.03 → B 194 (≥ 21 J.)
A 80 B 194	21 18 21 (≥ 15 kW)	A B (A 79.03) B 194 (21 J.)	3 → A 79.03 → B 194 (≥ 21 J.)
A 80 B 194	21 18 21 (≥ 15 kW)	A B (A 79.03) B 194 (≥ 21 J.)	3 → A 79.03 → B 194 (≥ 21 J.)
A 80 B 194	21 18 21 (≥ 15 kW)	A B (A 79.03) B 194 (21 J.)	3 → A 79.03 → B 194 (≥ 21 J.)
A 80 B 194	21 18 21 (≥ 15 kW)	A B (A 79.03) B 194 (≥ 21 J.)	3 → A 79.03 → B 194 (≥ 21 J.)



© Qoder

Qoder

- Gemäß § 6 Abs. 6 FeV Anlage 3 kann ein dreirädriges Kfz der Fahrerlaubnisklasse A1 (ggf. Schlüsselzahl 79.03 beachten) auch von Inhabern der alten Fahrerlaubnisklassen A1, A und B sowie der bis zum 31.12.1998 erteilten Fahrerlaubnisklassen 1, 1b und 3 gefahren werden.

Als dreirädriges Kfz der Fahrerlaubnisklasse A kann es (ggf. Schlüsselzahl 79.03 beachten) von Inhabern der alten Fahrerlaubnisklassen A und B sowie der bis zum 31.12.1998 erteilten Fahrerlaubnisklassen 1, 1a und 3 gefahren werden.

Die Fahrerlaubnisklassen 1, 1a/b und 3 betreffend entsprechend der Vorgabe des § 24a II FeV iVm Anlage 8c nur noch Personen mit Geburtsjahr vor 1953.

- Nach der zum 28.12.2016 neu eingestellten¹³, 2017 neu gefassten¹⁴ und ab 16.7.2019¹⁵ in der aktuellen Formulierung geltenden Regelung des § 6 Abs. 3a FeV berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse B auch zum Führen von dreirädrigen Kfz im Inland, im Falle eines Kfz mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist. Hierzu ist

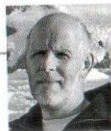
(ebenfalls zum 28.12.2016) zusätzlich die Schlüsselzahl 194 eingestellt worden. Aufgrund des gewählten aktuellen Verordnungstextes kommt es jedoch auf die Eintragung dieser Schlüsselzahl im Führerschein nicht an.

„Mit der Verwendung des Wortes ‚berechtigt‘ wird klargestellt, dass sich die Regelung nicht nur an Inhaber richtet, denen die Fahrerlaubnis erstmals nach Inkrafttreten der neuen Regelung erteilt wurde, sondern auch an die, die bereits Inhaber vor dem Inkrafttreten waren.“¹⁶

Die neue Regelung des § 6 Abs. 3a FeV gilt für alle Inhaber der Klasse B; auf das Erteilungsdatum der Klasse B kommt es dabei nicht an (die Regelung gilt auch „rückwärts“). Der nationale Einschluss von dreirädrigen Kfz in die Klasse B wird durch die Eintragung der Schlüsselzahl 194 nach Anlage 9 in den Führerschein dokumentiert.¹⁷

c) Zusammenfassung

In der Tabelle sind ausschnittsweise einige Dreirad Roller und die erforderlichen zugehörigen Fahrerlaubnisklassen aufgelistet. §§



Der Autor: Polizeihauptkommissar a. D. Bernd Huppertz war bis 2008 beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig. Bis 2023 war er hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für Polizei [...] Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtete. Seit 2023 ist er dort weiterhin als Lehrbeauftragter tätig. Darüber hinaus ist er Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht.

1. Die Hersteller selbst bezeichnen sie unterschiedlich: (Piaggio MP3: Dreirad-Roller | Piaggio DE), Urban Mobility Roller (Tricity 300 | Dreirad Roller | Scooter | 300ccm | 2024 | Yamaha Motor), 3-Rad-Roller (Peugeot Metropolis SW - Peugeot Motocycles; QV3 | Drei-Rad-Roller - Qooder S.A), Dreirad Scooter (550ccm Dreirad / Dreirad CV3 550i ABS) oder dreirädrige Elektoroller (Elektoroller ITank Doppel Lithium - Dreirad Elektro-Motorrad, 75 km/h - E-Trike, 4200 Watt | Eco-Wheel).
2. Zusammenfassend: Yamaha Tricity – Wikipedia
3. Piaggio MP3: Dreirad-Roller | Piaggio DE
4. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.1.2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 v. 2.3.2013, S. 52).
5. 6. ÄndVO-FeV v. 7.1.2011 (BGBl. I 2011, S. 3).
6. Richtlinie 2006/126 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.12.2006 über den Führerschein (ABl. EU L 403 v. 30.12.2006, S. 18).
 7. Amtl. Begr. (BR-Drs. 660/10 v. 15.10.2010, S. 50) zur 6. ÄndVO-FeV v. 7.1.2011 (BGBl. I 2011, S. 3).
 8. Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.3.2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kfz [...] (ABl. L 124 v. 9.5.2002, S. 1).
9. Koehl in Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Aufl. 2025, Rn. 33 zu § 6 FeV.
10. Koehl in Hentschel/König, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 33 zu § 6 FeV.
11. 6. ÄndVO-FeV v. 7.1.2011 (BGBl. I, S. 3).
12. Dauer/Glowalla/Happe/Böhne, Handbuch des Fahrerlaubnisrechts, 6. Aufl. 2023, S. 98f.
13. 11. ÄndVO-FeV v. 21.12.2016 (BGBl. 2016 I, S. 3083).
14. 12. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 14.8.2017 (BGBl. 2017 I, S. 3232).
15. 4. ÄndVO-FeV v. 4.7.2019 (BGBl. 2019 I, S. 1056).
16. Amtl. Begr. (BR-Drs. 182/2019, 12) zur 4. ÄndVO-FeV v. 4.7.2019 (BGBl. 2019 I, S. 1056).
17. Koehl in Hentschel/König, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 39c zu § 6 FeV.